



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sophia Schiebe (SPD)

und Antwort

**der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)**

Betreuung durch Hilfskräfte in Kindertageseinrichtungen

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Nach § 27 KiTaG muss in einer Kindertageseinrichtung pro angefangenem Kontingent von 15 anwesenden Kindern mindestens eine Betreuungskraft anwesend sein. Dabei muss eine Betreuungskraft zur Gruppenleitung befähigt sein und eine weitere mindestens die Qualifikation einer pädagogischen Assistenzkraft besitzen. Für weitere Kontingente kann auch eine betreuende Hilfskraft eingesetzt werden.

Die Landesregierung führt hierzu aus, dass damit verbindlich geregelt sei, dass eine betreuende Hilfskraft stets gemeinsam mit pädagogischen Fachkräften tätig ist.

1. Bedeutet die Vorgabe, dass betreuende Hilfskräfte „stets gemeinsam mit pädagogischen Fachkräften“ tätig sind, dass sich während der Betreuung jederzeit eine entsprechend qualifizierte pädagogische Fachkraft bei derselben Kindergruppe befinden muss?

Antwort:

Die Regelung der Mindestanwesenheit von Betreuungskräften in § 27 Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) ist ausschließlich eine Regelung im Sinne des Fördergesetzes und damit bezogen auf den Anspruch des Trägers auf eine finanzielle Förderung. Dabei stellt die Regelung auf die Anwesenheit in der Einrichtung ab, nicht auf den konkreten Aufenthaltsort innerhalb der Einrichtung (Bsp. Gruppenraum). Es muss sich also nicht jederzeit eine pädagogische

Fachkraft bei derselben Kindergruppe befinden. § 27 stellt zugleich sicher, dass neben einer betreuenden Hilfskraft stets eine zur Gruppenleitung befähigte Kraft in der Kindertageseinrichtung anwesend ist. Die betreuende Hilfskraft ist damit in eine personelle Struktur eingebunden, in der sie erforderlichenfalls auf die Unterstützung einer entsprechend qualifizierten Kraft zurückgreifen kann. Unberührt bleiben die Anforderungen an eine sachgerechte Organisation der Betreuung und Aufsicht im konkreten Einzelfall.

2. Falls nein: Dürfen betreuende Hilfskräfte zeitweise allein und ohne unmittelbar anwesende pädagogische Fachkraft eine Teilgruppe von Kindern betreuen, während sich die nach § 27 KiTaG erforderlichen pädagogischen Fachkräfte mit anderen Kindern beispielsweise in einem anderen Gruppenraum aufhalten?

Antwort:

Siehe Antwort auf Frage 1, § 27 KiTaG regelt lediglich die förderrechtliche Mindestanwesenheit von Betreuungskräften in der Einrichtung; eine Vorgabe zum konkreten Aufenthaltsort der einzelnen Betreuungskräfte enthält die Vorschrift nicht.

Ob eine solche Betreuung im konkreten Fall zulässig ist, richtet sich insbesondere nach den Anforderungen der zivilrechtlichen Aufsichtspflicht. Die zivilrechtliche Aufsichtspflicht wird im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt und galt bereits vor Inkrafttreten der Regelung zur Mindestanwesenheitspflicht nach § 27 KiTaG. Bezogen auf Kindertageseinrichtungen geht es hier um die Aufgabe des Personals, Kinder mit dem Ziel zu beaufsichtigen, sie einerseits vor einer Selbstschädigung oder einer Schädigung durch Dritte zu bewahren sowie andererseits zu verhindern, dass sie ihrerseits Dritte schädigen. Mit dieser Aufgabe kann grundsätzlich auch nicht-pädagogisches Personal unter Berücksichtigung seiner Eignung und Befähigung betraut werden. Je anspruchsvoller und risikoreicher eine Situation jedoch ist, desto wahrscheinlicher ist es, dass eine Hilfskraft nur gemeinsam mit pädagogischen Fachkräften die Aufsichtspflicht gewährleisten kann. Bei der Entscheidung, wie viele Personen mit welcher Qualifikation mit dieser wichtigen Aufgabe betraut werden, spielt die konkrete Situation vor Ort eine Rolle. Hierzu zählen u.a. das Alter, der Entwicklungsstand und der individuelle Unterstützungsbedarf der Kinder, ebenso die Anzahl der Kinder, die räumliche Situation, Teamstrukturen sowie erkennbare Gefahren. Daneben sind die Anforderungen des Betriebserlaubnisrechts nach §§ 45 ff. SGB VIII zu beachten.

3. Gibt es Vorgaben dazu, wie viele Kinder eine betreuende Hilfskraft ohne unmittelbar anwesende pädagogische Fachkraft gleichzeitig betreuen darf und für welchen Zeitraum eine solche Betreuung zulässig ist? Wenn ja, welche?

Antwort:

Die Einrichtungsleitung legt den Betreuungskräftebedarf unter Berücksichtigung der Aufsichtspflicht und des Kindeswohls fest. Eine gesetzlich festgelegte Höchstzahl von Kindern oder Höchstdauer für eine alleinige Betreuung durch eine betreuende Hilfskraft gibt es hingegen nicht. Starre Grenzen, bis zu denen eine solche Betreuung stets zulässig und ab denen sie stets unzulässig wäre, lassen sich daher nicht bestimmen.

4. Wäre es mit den personellen Mindestanforderungen des § 27 KiTaG vereinbar, wenn bei 30 oder mehr anwesenden Kindern einzelne Teilgruppen zeitweise ausschließlich durch eine betreuende Hilfskraft betreut werden, sofern die vorgeschriebenen pädagogischen Fachkräfte gleichzeitig in der Einrichtung anwesend sind?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

5. Welche Anforderungen gelten hinsichtlich Aufsichtspflicht, Kindeswohl und pädagogischer Qualität, wenn betreuende Hilfskräfte ohne unmittelbar anwesende pädagogische Fachkraft Kinder betreuen?

Antwort:

Aufsichtspflicht (zivilrechtliche Aufsichtspflicht):

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen

Kindeswohl (Voraussetzung nach §§ 45 ff. SGB VIII):

Die Betreuung muss so organisiert sein, dass die Sicherheit und das Wohl der Kinder tatsächlich gewährleistet sind. Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 4.

Pädagogische Qualität (Fördervoraussetzung aus dem KiTaG):

Die Einrichtung muss über die im KiTaG gesetzlich vorgeschriebene Personalausstattung mit entsprechend qualifiziertem Personal verfügen. Die Umsetzung der pädagogischen Qualität in der Einrichtung wird dadurch gewährleistet.